



23.12.2008 18:46

Bei annullierten Flügen müssen Airlines bezahlen

Eine Wienerin hat vor dem EuGH recht bekommen - Foto

Wien - Vor vier Jahren hat die EU-Kommission eine Verordnung erlassen, die Fluggästen bei Überbuchungen, Verspätungen und Annullierungen Ausgleichzahlungen zwischen 125 und 600 Euro zuspricht. Doch in vielen Fällen konnten sich die europäischen Airlines um eine Leistung drücken: Fiel ein Flug wegen eines technischen Problems aus, dann verwiesen sie auf außergewöhnliche Umstände, die ihnen laut Fluggastrechteverordnung die Zahlung ersparte.

Dank einer kämpferischen Wiener Rechtsanwältin ist damit nun Schluss: Als Friederike Wallentin-Hermann im Juni 2005 mit ihrer Familie nach Brindisi fliegen wollte und ihr Alitalia-Flug fünf Minuten vor Abflug wegen eines technischen Gebrechens gestrichen wurde, klagte sie vor einem Wiener Gericht 250 Euro ein. Sie gewann den Prozess, Alitalia ging in die Berufung, und der Fall wanderte bis zum Europäischen Gerichtshof, der Wallentin recht gab: Technische Probleme, die im normalen Flugbetrieb auftreten, sind für die EuGH-Richter kein außergewöhnlicher Umstand. Damit sich die Fluglinie die Zahlung erspart, muss sie nachweisen, dass auch unter Einsatz all ihrer Mittel ein Abflug nicht möglich gewesen wäre - etwa wegen Terrorismus, Sabotage oder weil an der Maschine ein Fabrikationsfehler entdeckt wird.

Für Fluggäste ist diese Entscheidung ein Durchbruch. Bei Annullierungen steht immer der Verdacht im Raum, dass das Gebrechen für die Airline bloß ein Vorwand ist, einen unprofitablen Flug zu streichen. "Das Gericht fragte beim Wiener Flughafen nach, wie viele Alitalia-Flüge storniert werden, und die Zahl war im Vergleich zu anderen Fluglinien horrend", erzählt Wallentin dem Standard. Doch nachweisen könne das ein Fluggast nie. Nun aber liegt die Beweislast ganz bei der Airline.

Auch die AUA hat bisher bei technischen Gebrechen Zahlungen verweigert, bestätigte eine Sprecherin. Bevor man diese Praxis ändere, müsse die EuGH-Entscheidung erst genau studiert werden, fügte sie hinzu.

Laut EU-Verordnung gelten bei Annullierungen zusätzlich zum Ersatzflug oder Refundierung des Ticketpreises folgende Ansprüche: Bei Flügen bis 1500 km und einer um mindestens zwei Stunden verspäteten Ankunft 250 Euro, bei kürzeren Verspätungen nur die Hälfte. Bei Flügen bis 3500 Euro sind es 400 Euro, bei längeren Flügen 600 Euro (unter vier Stunden Verspätung sind das nur 300 Euro).

Geschädigte können in Österreich ihren Anspruch noch drei Jahre im Nachhinein geltende machen, sagt Wallentin. Sie müssen allerdings den Flug nachweisen, etwa mit der Bordkarte. (Eric Frey/DER STANDARD, Printausgabe, 24.12.2008)

Postings anzeigen [20]